

Wer haftet wofür? Haftpflichtversicherung bei Gemeinschaftsarbeit

Joachim Richardt,
Geschäftsführer des KVD Kleingarten-Versicherungsdienstes, Köln

DER FACHBERATER AUGUST 2006

A. Verschiedene Fallkonstellationen

1. Der Verein schädigt einen Dritten
2. Der Verein schädigt ein nicht teilnehmendes Vereinsmitglied
3. Der Verein schädigt sich selbst
4. Die Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit schädigen sich untereinander
5. Ein Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit schädigt sich selbst
6. Die Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit schädigen den Verein
7. Eigene Haftung der Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit

B. Verhalten im Schadensfall und wichtige Versicherungsausschlüsse

Die Gemeinschaftsarbeit, d.h. der vom Verein organisierte und durchgeführte Arbeitseinsatz, ist aus dem Vereinsleben eines Kleingärtnervereins nicht wegzudenken. Die Gemeinschaftsanlagen und -flächen müssen von den Vereinsmitgliedern gepflegt und instand gehalten werden. Bei der Durchführung der Gemeinschaftsarbeiten kommt es immer wieder zu Personen- oder Sachschäden, die durch die an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmenden Mitglieder schuldhaft verursacht werden.

Vielfach wird in diesem Zusammenhang die irrije Meinung vertreten, dass alles, was im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten geschädigt wird, auch vom Verein zu bezahlen ist. Diese Auffassung wird damit begründet, dass die an der Gemeinschaftsarbeit Teilnehmenden im Auftrag des Vereins tätig seien und er allein deshalb für alle Schäden einzutreten habe.

Die Frage, ob die eingetretenen Schäden vom Verein zu bezahlen (Haftung) und durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt (Deckung) sind, wird jedoch nach der im Einzelfall zu prüfenden Sach- und Rechtslage beurteilt. Sofern Deckung besteht, wird die Haftpflichtversicherung unberechtigte Schadenersatzansprüche (dies ist der Fall, wenn keine Haftung besteht) als unbegründet zurückweisen (passive Rechtsschutzfunktion) und berechtigte Schadenersatzansprüche (es besteht eine Haftung) bezahlen (Freistellungsfunktion). In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob gegebenenfalls die Haftung gemindert oder gar ausgeschlossen ist.

Diese Aufgabe übernimmt u. a. die Vereins-Haftpflichtversicherung. Ihr liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) zugrunde. Hiernach wird dem Verein Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass er für die Folgen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsnehmer (VN) ist der Verein; die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Vereinsmitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, sind mitversicherte Personen.

Nach den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ (BBR) für die Haftpflichtversicherung für Vereine ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des VN als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, versichert. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und dem Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen. Als eine solche Veranstaltung ist für einen Kleingärtnerverein die Gemeinschaftsarbeit anzusehen.

Dieser Einschluss der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der übrigen Mitglieder bedeutet nicht - wie zum Teil fälschlich angenommen wird -, dass hierdurch jedes Vereinsmitglied eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung zur Verfügung gestellt bekommt. Um den Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung muss sich jedes Vereinsmitglied selbst bemühen.

Unter Umständen kann auch die Privat-Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Gemeinschaftsarbeit verursacht werden, zum Tragen kommen. Dies kann dann der Fall sein, wenn sich die Schadenersatzansprüche nicht gegen den Verein, sondern direkt gegen die einzelnen Teilnehmer der Gemeinschaftsarbeit richten und eine Privat-Haftpflichtversicherung vom einzelnen Teilnehmer abgeschlossen wurde.

[nach oben](#)

A. Verschiedene Fallkonstellationen

Die verschiedenen Fallkonstellationen sollen das Gesagte nachfolgend genauer darstellen.

1. Der Verein schädigt einen Dritten

Der Kleingärtnerverein hat auf dem Vereinsgelände Häckselarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit angesetzt. Hierzu stellt er den an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmenden Vereinsmitgliedern den vereinseigenen Häcksler zur Verfügung. Bei den Häckselarbeiten wird ein Teil des Häckselgutes aus dem Einfüllstutzen zurückgeworfen und verletzt einen in unmittelbarer Nähe vorbeigehenden Besucher der Kleingartenanlage am Kopf.

Für den hier eingetretenen Personenschaden kann der Verein haftpflichtig gemacht werden, da ihm im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Verpflichtung obliegt, den Häckselplatz weiträumig abzusperren, damit unbeteiligte Dritte durch die Häckselarbeiten nicht gefährdet und geschädigt werden.

Wenn sich bei gleicher Sachlage infolge mangelnder oder schlecht durchgeführter Wartung ein Teil des Häckslers lösen und einen Dritten verletzen würde, so könnte für den hierdurch verursachten Personenschaden ebenfalls der Verein haftpflichtig gemacht werden.

Beide Personenschäden wären der Vereins-Haftpflichtversicherung zu melden, die auf ihre Kosten im Namen des Vereins die Verhandlungen mit dem Geschädigten führen und, sofern Deckung besteht, die passive Rechtsschutzfunktion oder Freistellungsfunktion wahrnehmen würde.

[nach oben](#)

2. Der Verein schädigt ein nicht teilnehmendes Vereinsmitglied

Geschädigter Dritter kann auch ein Vereinsmitglied sein, das nicht an der Gemeinschaftsarbeit teilnimmt. Auch ihm gegenüber kann der Verein die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzen, wenn sich infolge mangelnder oder schlecht durchgeführter Wartung ein Teil vom vereinseigenen Häcksler löst und einen unbeteiligten Gartenfreund verletzt.

In der Vereins-Haftpflichtversicherung sind nach herrschender Meinung in der juristischen Literatur und einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Köln (in Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht [NVersZ02. 417]) Ansprüche von Versicherten (das sind die an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmenden Mitglieder) gegen den VN (das ist der Verein) nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Vereins-Haftpflichtversicherung würde, sofern Deckung besteht, unberechtigte Schadenersatzansprüche im Namen des Vereins abwehren und berechtigte Schadenersatzansprüche im Rahmen der Versicherungsbedingungen bezahlen.

[nach oben](#)

3. Der Verein schädigt sich selbst

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten auf dem Vereinsgelände Erdarbeiten durchgeführt werden und eine im Boden verlegte Wasserleitung beschädigt wird, die im Eigentum des Vereins steht. In einem solchen Fall würde es schon an einer Haftung des Vereins fehlen, da sich der Verein - wie auch jede andere natürliche Person - nicht selbst auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann. Auch die Vereins-Haftpflichtversicherung würde hier keine Deckung bieten, da es insoweit an einem Schadenersatzanspruch eines Dritten fehlt und so genannte Eigenschäden nicht mitversichert sind.

[nach oben](#)

4. Die Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit schädigen sich untereinander

Denkbar sind auch Fälle, bei denen sich die Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit untereinander schädigen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Gartenfreund beim Befüllen des vereinseigenen Häckslers einem anderen Gartenfreund mit einem Ast eine Verletzung am Auge zufügt. Hier ist der Verein durch den geschädigten Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit nicht haftpflichtig zu machen, da das Ansetzen von Gemeinschaftsarbeit durch den Verein als solches keine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung ist. Vielmehr handelt der den Schaden verursachende Gartenfreund beim Befüllen des Häckslers eigenverantwortlich und ist deshalb auch für den von ihm verursachten Schaden haftpflichtig.

Sollte sich der geschädigte Gartenfreund dennoch mit Schadenersatzansprüchen an den Verein wenden, so wären sie dem Vereins-Haftpflichtversicherer unverzüglich zu melden. Der Vereins-Haftpflichtversicherer würde auf seine Kosten den Anspruch als unbegründet im Namen des Vereins abwehren.

Allerdings haftet der den Schaden verursachende Gartenfreund dem verletzten Gartenfreund nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes gemäß § 823 Abs. I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf Schadenersatz. Sofern eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht, würde diese sich des

Falles annehmen müssen. Die Vereins-Haftpflichtversicherung würde sich mit Schadenersatzansprüchen des geschädigten Gartenfreundes nicht befassen, da nach den BBR für Vereine Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander von der Versicherung ausgeschlossen sind.

[nach oben](#)

5. Ein Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit schädigt sich selbst

Es kommt auch vor, dass sich ein Gartenfreund bei der Durchführung der Gemeinschaftsarbeit selbst schädigt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ihm bei den Arbeiten die Brille von der Nase rutscht und in den Häcksler fällt. Hierfür ist der Verein nicht haftbar, da der Gartenfreund die ihm zugewiesenen Arbeiten eigenverantwortlich vornimmt.

Da keine Schädigung durch einen Dritten vorliegt, kann der Gartenfreund keinen anderen für die beschädigte Brille haftpflichtig machen. Da es an einem Schadenersatzanspruch eines Dritten fehlt, ist ein derartiger Schaden weder über die Vereins-Haftpflichtversicherung noch über die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt.

[nach oben](#)

6. Die Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit schädigen den Verein

Letztlich ist auch noch der Fall denkbar, dass einer der Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit den vereinseigenen Häcksler beschädigt. In einem solchen Fall würde der Gartenfreund dem Verein gegenüber grundsätzlich nach § 823 Abs. I BGB auf Schadenersatz haften, wobei im Schadenersatzrecht derjenige Wert zu ersetzen ist, den die Sache zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gehabt hat (Zeitwert). Auch in einem solchen Fall wäre es Aufgabe der Privat-Haftpflichtversicherung des Gartenfreundes, der den Schaden verursacht, sich mit dem Schadensfall zu befassen.

[nach oben](#)

7. Eigene Haftung der Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit

Unter Umständen ergibt sich bei den Schadensszenarien neben der Haftung des Vereins eine eigene Haftung derjenigen Teilnehmer an der Gemeinschaftsarbeit, die den Schaden aufgrund eigenen Tuns oder Unterlassens einem Dritten zugefügt haben. Diese Gartenfreunde haften dem Geschädigten neben dem Verein als Gesamtschuldner.

Wie bereits dargelegt, würde sich die Vereins-Haftpflichtversicherung mit der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des einzelnen Mitgliedes befassen, da die Gemeinschaftsarbeit im Interesse und zum Zwecke des versicherten Vereins ausgeübt wurde. Für den Fall, dass die Vereins-Haftpflichtversicherung Zahlungen vornehmen würde, wäre ein Regress gegenüber dem Vereinsmitglied ausgeschlossen, d.h. es müsste nicht befürchten, vom Vereins-Haftpflichtversicherer auf Ersatz der Schadenzahlung in Anspruch genommen zu werden.

Daneben könnte auch die Privat-Haftpflichtversicherung zum Tragen kommen. Gegebenenfalls würden dann die beiden Versicherer über die Grundsätze der Doppelversicherung Leistungen untereinander ausgleichen, ohne dass Nachteile für die versicherten Personen entstehen.

[nach oben](#)

B. Verhalten im Schadensfall und wichtige Versicherungsausschlüsse

Wie ausgeführt, sind Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten in vielfacher Weise denkbar. Je nachdem, wie die Sach- und Rechtslage des Einzelfalles ausgestaltet ist, gewährt die Vereins-Haftpflichtversicherung und/oder die Privat-Haftpflichtversicherung für die eingetretenen Personen- und/oder Sachschäden Versicherungsschutz. Es ist im Schadensfall zu beachten, dass der Versicherungsfall unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzug, spätestens innerhalb einer Woche dem Haftpflichtversicherer schriftlich anzuzeigen ist. Dies bezieht sich auch auf solche Ansprüche, die einen Schadenersatzanspruch nach sich ziehen könnten.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass der VN nicht berechtigt ist, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen, da hierdurch der Versicherungsschutz gefährdet wird. Für vorsätzlich verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

[nach oben](#)